

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem 18.07.2017
Aachen, 10.08.2017

[REDACTED]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EINGEGANGEN

30. Aug. 2017

ANWALTSKANZLEI BEX

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED],

deutscher Staatsangehöriger, ledig

wohnhaft [REDACTED],

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Aachen, [REDACTED]
aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.07.2017,
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]

als Richterin

Amtsanwältin [REDACTED]

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung unter Einbeziehung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 14.12.2016 (Az.: [REDACTED]) verhängten Strafe zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 113 Abs. 1, 185, 52, 55 StGB

Gründe

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO -

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 25 Jahre alte Angeklagte hat die Hauptschule absolviert, danach aber keinen Beruf erlernt. Gelegentlich fand er über eine Leiharbeitsfirma Arbeit. Derzeit ist er auf Jobsuche und bezieht Hartz IV. Er ist ledig und hat keine Kinder. Ernsthafte Probleme mit Drogen und Alkohol hat der Angeklagte nach eigenen Angaben nicht, „zieht aber vielleicht mal an einem Joint“ und trinkt ab und zu etwas.

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 28.06.2017, der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihm als richtig anerkannt worden ist, wie folgt vorbestraft:

1. [REDACTED] Amtsgericht Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Beleidigung und Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 230 Abs. 1, § 223 Abs. 1, § 194, §

185, § 86a Abs. 1 Nr. 1, § 53, § 52

70 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

2. 04.04.2016 Amtsgericht Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, § 69a, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

60 Tagessätze zu je 12,00 EUR Geldstrafe
Sperr für die Fahrerlaubnis bis [REDACTED]
Einziehung

3. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] (Az.: [REDACTED] [REDACTED]), rechtskräftig seit [REDACTED] wurde der Angeklagte wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt.

Dem Strafbefehl lagen folgende Feststellungen zugrunde:

Bis zu deren Sicherstellung am [REDACTED] gegen 14.45 Uhr bewahrte der Angeklagte in der von ihm bewohnten Wohnung im Haus [REDACTED] 12 Tütchen mit insgesamt 11,43 Gramm Marihuana auf.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am [REDACTED] kam es gegen 22:08 Uhr zu einem Polizeieinsatz in Aachen an der Kreuzung [REDACTED], als der Angeklagte gemeinsam mit anderen Personen auf der Straße lautstark randalierte und immer wieder auf die Fahrbahn sprang.

Während der Kontrolle seiner Person und – nachdem die Beamten Marihuanageruch wahrgenommen haben – seiner Umhängetasche, bei der ein BtM-Crusher aufgefunden wurde – beschimpfte er die Beamten als „Bullen“. Da die Beamten aufgrund seines weiteren aggressiven Verhaltens davon ausgehen mussten, dass er - in stark alkoholisiertem Zustand – weiter randalieren würde, wurde der Angeklagte zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam genommen. Der Ingewahrsamnahme versuchte sich der Angeklagte zunächst durch Flucht zu entziehen, indem er Richtung [REDACTED] weglief. Als er auf Höhe des Hauses [REDACTED] zu Boden fiel, konnten die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] ihn stellen und mit einfacher körperlicher Gewalt fixieren. Dabei versuchte er immer wieder sich loszureißen, wobei er den Kopf nach oben riss und versuchte, sich seitlich aus der Fixierung der Beamten herauszuwinden. Erst als POK [REDACTED] den beiden Beamten zur Hilfe kam, konnte er fixiert werden. Beim Verbringen in den Streifenwagen sperrte der Angeklagte sich. Während der Fixierung und des nachfolgenden Transports im Streifenwagen bezeichnete er – um seine Missachtung den Beamten gegenüber Ausdruck zu verleihen – die Beamten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] als „Ihr Wixer!“, „Ihr Hurensöhne!“, „Ihr blöden Hurensöhne!“ und „Ihr

Drecksbullen!". Ferner kündigte er gegenüber den Beamten, die er dabei herablassend duzte, dabei an: „Ihr werdet dafür bluten, das schwöre ich euch!", „Der [REDACTED] wird euch verklagen!" und „Der [REDACTED] wird euch den Arsch aufreißen!".

III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung gemäß §§ 113 Abs. 1 StGB, 185, 52 StGB schuldig gemacht.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 113 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe – zugrunde zu legen, welcher einen höheren Strafraumen vorsieht als der tateinheitlich verwirklichte Straftatbestand des § 185 StGB.

Das Gericht hat den Strafraumen gemäß § 21 StGB gemildert, weil nach der durchgeführten Beweisaufnahme – insbesondere der Tatsache, dass der Angeklagte unter Alkohol- und Drogeneinfluss stand, was nach der Schilderung der Beamten auch deutlich bemerkbar war - nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit handelte und damit vermindert schuldig war.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er sich am Ende im Rahmen seines letzten Wortes bei dem Polizeibeamten entschuldigt hat.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt bereits zweifach vorbestraft war und tateinheitlich mehrere Straftatbestände verwirklicht hat.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine **Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10 Euro** für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Aus der vorgenannten Einzelstrafe hat das Gericht unter Einbeziehung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] – Az.: [REDACTED] verhängten Geldstrafe eine **Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00**

Euro gebildet, weil die Voraussetzungen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB erfüllt sind.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

■
Ausgefertigt

■
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

